

GESCHÄFTSORDNUNG

DER TAGESFAMILIENORGANISATION DER GEMEINDE MUTTENZ

vom 19. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Leistungsumfang	3
B	Organisation	3
§ 3	Vermittlung	3
§ 4	Auswahl und Anstellung der Tagesbetreuenden	3
§ 5	Aus- und Weiterbildung der Tagesbetreuenden	4
§ 6	Datenschutz / Schweigepflicht	4
§ 7	Bewilligungs- und Meldepflicht	4
C	Aufnahme und Betreuungsvertrag	4
§ 8	Anmeldung, Vertrag und Abrechnung	4
§ 9	Aufnahmekriterien	5
§ 10	Kündigung oder Änderung des Betreuungsvertrags	5
D	Betreuung	6
§ 11	Pädagogische Arbeit	6
§ 12	Eingewöhnungszeit	6
§ 13	Aufsichtspflicht	6
§ 14	Abwesenheiten	7
§ 15	Ernährung und Kleidung	7
§ 16	Versicherung	8
§ 17	Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuenden	8
E	Tarife / Finanzielles	8
§ 18	Tarife	8
§ 19	Zahlungsweise	9
F	Schlussbestimmungen	9
§ 20	Beschwerdeinstanz	9
§ 21	Inkrafttreten	9
Anhang 1		10

Der Gemeinderat von Muttenz, gestützt auf § 4 Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Führung der Tagesfamilienorganisation (TFO) in Ausführung des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz vom 8. Juni 2021.

§ 2 Leistungsumfang

- ¹ Die TFO vermittelt Tagesbetreuungsplätze bei Tagesbetreuenden gemäss § 4 Abs. 3 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (15.250).
- ² Die Zahl der Tagesbetreuenden richtet sich nach dem bestehenden Bedarf und der Bereitschaft von Familien zur Aufnahme von Kindern.
- ³ In der Regel findet die Betreuung montags bis freitags tagsüber statt. Die Betreuungszeiten werden zwischen den Erziehungsberechtigten, der Tagesfamilie und der Vermittlung in gegenseitiger Absprache festgelegt und / oder bei Bedarf angepasst.

B Organisation

§ 3 Vermittlung

Die Vermittlungsperson ist Angestellte/r der Gemeinde Muttenz und in dieser Funktion der Abteilungsleitung Bildung, Kultur & Freizeit unterstellt. Die Aufgaben der Vermittlung sind in der Stellenbeschreibung definiert und umfassen insbesondere Personalführung, Kontakt mit Dienstleistungsempfängern, Koordination und Begleitung der Betreuungsverhältnisse und allgemeine Aufgaben im Bereich der Tagesfamilien und Nannys.

§ 4 Auswahl und Anstellung der Tagesbetreuenden

- ¹ Bei der Abklärung und Rekrutierung potentieller Tagesbetreuenden geht die Vermittlung nach einem standardisierten Eignungsraster vor. In diesem werden insbesondere Erfahrung und Sozialkompetenz, die psychische und körperliche Gesundheit sowie die allgemeine Familien- und Wohnsituation der Tagesbetreuenden geprüft.
- ² Betreffend die Einforderung von Privatauszügen und Sonderprivatauszügen aus dem Strafregister gelten die Richtlinien zur Personensicherheitsprüfung in Tagesfamilienorganisation des Kantons Basel-Landschaft.

- ³ Alle im Tageshaushalt lebenden volljährigen Personen unterzeichnen den Verhaltenskodex.
- ⁴ Die TFO unterliegt der Meldepflicht. Die Vermittlung unterrichtet die KESB über die Betreuungsabsichten einer / eines potentiellen Tagesbetreuenden. Bei negativer Rückmeldung durch die KESB wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.
- ⁵ Die Tagesbetreuenden sind privatrechtlich angestellt.
- ⁶ Den bei der Vermittlungsstelle gemeldeten Tagesbetreuenden kann keine Garantie für Arbeit gegeben werden.
- ⁷ Die Entlöhnung der Tagesbetreuenden gilt gemäss Anhang I.

§ 5 Aus- und Weiterbildung der Tagesbetreuenden

- ¹ Die Tagesbetreuenden verpflichten sich, den von der TFO angebotenen Basiskurs zu besuchen.
- ² Die Tagesbetreuenden besuchen die Weiterbildungsanlässe gemäss der Vereinbarung im Arbeitsvertrag.

§ 6 Datenschutz / Schweigepflicht

- ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Daten sind gemäss Datenschutzgesetzgebung vertraulich zu behandeln.
- ² Für Fotoaufnahmen muss die / der Tagesbetreuende eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einholen.
- ³ Alle Parteien eines Betreuungsverhältnisses stehen unter Schweigepflicht, auch über das Ende des Betreuungsverhältnisses hinaus.

§ 7 Bewilligungs- und Meldepflicht

Die Vermittlungsstelle ist gemäss Art. 12 der Pflegekinderverordnung (PAVO) dazu verpflichtet, die Tagespflegeverhältnisse regelmässig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

C Aufnahme und Betreuungsvertrag

§ 8 Anmeldung, Vertrag und Abrechnung

- ¹ Erziehungsberechtigte, welche für ihre Kinder einen Betreuungsplatz suchen, sollen so früh wie möglich mit der Vermittlungsstelle Kontakt aufnehmen, um eine Platzierung zu ermöglichen.

- ² Die Vermittlung führt eine unverbindliche Warteliste. Da für eine gelungene Platzierung Betreuungsbedarf und Betreuungsangebot passend sein müssen, können Vertragsabschlüsse nicht chronologisch stattfinden.
- ³ Der Betreuungsstart ist nach Absprache der Parteien jederzeit möglich. Der erste Monat nach Betreuungsstart gilt als Eingewöhnungszeit. Austritte erfolgen gemäss der Kündigungsfrist jeweils auf den letzten Tag eines Monats.
- ⁴ Die Vermittlung schliesst nach Abschluss der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat einen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten und der/dem Tagesbetreuenden ab.
- ⁵ Der Betreuungsvertrag wird in dreifacher Ausführung durch die Vermittlung ausgestellt. Alle Parteien erhalten ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.
- ⁶ Sämtliche Änderungswünsche des Betreuungsvertrages müssen der Vermittlung umgehend mitgeteilt werden. Die Änderungen werden ebenfalls in dreifacher Ausführung festgehalten, unterzeichnet und den Parteien ausgehändigt.
- ⁷ Eine Erhöhung des Betreuungspensums ist jederzeit möglich, sofern die Betreuungskapazität der Tagesbetreuenden dies zulässt. Reduktionen der Betreuungsstunden richten sich nach den geltenden Kündigungsfristen.
- ⁸ Die Tagesbetreuenden rechnet die geleisteten Betreuungsstunden und die im Anhang I definierten Spesen monatlich mit der Vermittlung ab.
- ⁹ Die definierten Betreuungsstunden sind bindend.
 - a. Bei Abwesenheit des Kindes wird den Erziehungsberechtigten das volle Betreuungsgeld gemäss dem gültigen Vertrag berechnet.
 - b. Bei Abwesenheit der Tagesbetreuenden erhalten diese keine Entlohnung und den Erziehungsberechtigten wird kein Betreuungsgeld verrechnet.
 - c. Die Betreuungsstunden werden auf 15 Minuten aufgerundet und so abgerechnet.

§ 9 Aufnahmekriterien

- ¹ Kinder mit Wohnsitz in Muttenz werden bevorzugt behandelt.
- ² Die Gemeinde Muttenz behält sich vor, Kinder ohne Begründung abzulehnen.
- ³ Die letzte Entscheidung bei der Platzierung eines Kindes liegt bei den Erziehungsberechtigten und den Tagesbetreuenden.
- ⁴ Geschwisterkinder werden nach Möglichkeit bei denselben Tagesbetreuenden platziert.

§ 10 Kündigung oder Änderung des Betreuungsvertrags

- ¹ Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungswünsche betreffend der Betreuungstage/Zeiten sind mit den Erziehungsberechtigten und den Tagesbetreuenden

abzusprechen. In Ausnahme zur Frist gemäss Absatz 2 gilt auf Ende Schuljahr eine einmonatige Änderungsfrist auf das Ende eines Monats.

- ² Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- ³ Die Vermittlung kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag ebenfalls kündigen.
- ⁴ Ein Betreuungsvertrag kann im Einvernehmen aller Parteien ausserhalb der Kündigungsfrist beendet werden.
- ⁵ Während der Eingewöhnungszeit kann das Betreuungsverhältnis vor Abschluss des definitiven Betreuungsvertrags mit einer Frist von einem Monat schriftlich auf Ende des Folgemonats gekündigt werden.

D Betreuung

§ 11 Pädagogische Arbeit

- ¹ Die Tagesbetreuenden betreuen fremde Kinder bei sich zu Hause. Damit erhalten Kinder die Möglichkeit, tagsüber in familienergänzenden Strukturen betreut zu werden.
- ² Die Betreuung erfolgt durch die Tagesbetreuenden persönlich.
- ³ Die Vermittlung erstellt ein pädagogisches Konzept, welches den Tagesbetreuenden als Grundlage dient.

§ 12 Eingewöhnungszeit

- ¹ Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer Eingewöhnungszeit. Die Betreuungsstunden werden bis zur angestrebten Betreuungszeit kontinuierlich aufgebaut. Die Eingewöhnungszeit ist zahlungspflichtig.
- ² Auf die Eingewöhnungszeit kann bei einer Notfallplatzierung verzichtet werden.

§ 13 Aufsichtspflicht

- ¹ Die Tagesbetreuenden betreuen und beaufsichtigen die Kinder gemäss Betreuungsvertrag, beginnend mit der persönlichen Übergabe der Kinder an die Tagesbetreuenden bis zur persönlichen Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten.
- ² Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, weitere bring- und abholberechtigte Personen zu benennen. Diese werden namentlich und schriftlich gegenüber der Vermittlung und der Tagesbetreuung festgehalten. Bei nicht abholberechtigten Personen sind die Tagesbetreuenden dazu verpflichtet, die Betreuung nicht zu beenden.
- ³ Erziehungsberechtigte sind dazu verpflichtet, ihr Kind schnellstmöglich bei den Tagesbetreuenden abzuholen oder abholen zu lassen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

- ⁴ Mit dem Abholen des Kindes erlischt die Obhutspflicht der Tagesbetreuenden.
- ⁵ Den Tagesbetreuenden ist es grundsätzlich erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden. Für Autofahrten muss eine schriftliche Bewilligung zuhanden der Vermittlung und der Tagesbetreuung bei den Erziehungsberechtigten eingeholt werden.
- ⁶ Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ob innerhalb oder ausserhalb des Tagesbetreuungsortes, liegt die Verantwortung für das Kind ausschliesslich bei den Erziehungsberechtigten.
- ⁷ Bei Kindergarten- und Schulkindern liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Erziehungsberechtigten.

§ 14 Abwesenheiten

- ¹ Kurzfristige Abwesenheiten des Kindes müssen den Tagesbetreuenden schnellstmöglich gemeldet werden. Die vereinbarten Betreuungszeiten werden in Rechnung gestellt, die Mahlzeiten werden nicht verrechnet. Bei fehlender Abmeldung wird zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von CHF 20.00 erhoben.
- ² Ist ein Kind krank oder verunfallt, muss dies den Tagesbetreuenden vor Betreuungsbeginn mitgeteilt werden. Dies gilt auch für ansteckende Krankheiten in der Familie oder im sozialen Umfeld des Kindes. Es ist mit den Tagesbetreuenden individuell zu klären, ob ein krankes Kind in die Betreuung gegeben werden darf.
- ³ Bei Abwesenheiten der Tagesbetreuenden bemüht sich die Vermittlung um eine Stellvertretung. Diese kann nicht garantiert werden.
- ⁴ Voraussehbare Abwesenheiten (Ferien, geplanter Spitalaufenthalt, etc.) werden frühestmöglich, spätestens aber 4 Wochen vor Absenz zwischen Tagesbetreuenden, Erziehungsberechtigten und Vermittlung abgesprochen.
- ⁵ Die Tagesbetreuenden dürfen im Rahmen des Mutterschutzes die ersten 8 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Vertragsparteien bemühen sich frühzeitig um eine Stellvertretung während der Abwesenheit der Tagesbetreuenden.
- ⁶ Bei längerer Absenz des Kindes von mehr als vier Wochen am Stück kann schriftlich ein Antrag auf Erlass der Betreuungskosten ab der 5. Woche an die Vermittlung gestellt werden.

§ 15 Ernährung und Kleidung

- ¹ Alle Mahlzeiten sind im Tarif gemäss § 18 inbegriffen. Babynahrung oder Sonderwünsche (z.B. vegetarische Mahlzeit) müssen von den Erziehungsberechtigten organisiert werden.
- ² Nach Möglichkeit berücksichtigen die Tagesbetreuenden Allergien der Kinder, verschiedene Religionen und deren Prinzipien.
- ³ Die Kinder sollten der Witterung entsprechende Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider, Hausschuhe, Windeln, Lieblings-Plüschtiere etc. müssen mitgebracht und können bei den Tagesbetreuenden deponiert werden.

§ 16 Versicherung

- ¹ Die Tagesbetreuenden sind obligatorisch für Berufsunfälle versichert. Der Nichtberufsunfallsschutz richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und ist gegebenenfalls durch die/den Tagesbetreuende/n zu versichern. Die Tagesbetreuenden sind über die kollektive Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- ² Die Erziehungsberechtigten sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Kinder verantwortlich.

§ 17 Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuenden

- ¹ Die Erziehungsberechtigten und die Tagesbetreuenden stehen in regelmässigem Kontakt zueinander.
- ² Bei Bedarf findet mit den Erziehungsberechtigten, den Tagesbetreuenden und der Vermittlung ein Gespräch statt.
- ³ Besondere Auslagen (z.B. Ausflug etc.) sind nach gegenseitiger Absprache von den Erziehungsberechtigten an die Tagesbetreuenden direkt zu vergüten.

E Tarife / Finanzielles

§ 18 Tarife

- ¹ Es gelten folgende Tarife **Pro Stunde,**
inkl. Mahlzeiten

Alter

Kinder unter 18 Monate	CHF 14.00
Kinder über 18 Monate	CHF 12.00

Der Tarifwechsel erfolgt per Anfang des Folgemonats in welchem das Kind 18 Monate alt wird.

Subjektfinanzierung:

Vergünstigungen sind gemäss FEB-Reglement möglich.

- ² Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie durch die Tagesfamilienorganisation oder die Tagesheime der Gemeinde Muttenz betreut werden, beträgt das Betreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind 90% des vollen Tarifs. Bei mehreren Kindern wird für jenes mit der längsten Präsenzzeit das volle Betreuungsgeld berechnet. Ermässigung bekommt/bekommen das Kind/die Kinder mit der im Betreuungsvertrag festgelegten prozentual geringeren Anwesenheit.
- ³ Bei Eingehen eines Betreuungsverhältnisses wird pro Familie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

§ 19 Zahlungsweise

- ¹ Die Betreuungskosten werden monatlich gemäss Betreuungsvertrag berechnet und im Folgemonat in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- ² Im Fall von überfälligen Zahlungen kann die Betreuung des Kindes verweigert und der Betreuungsplatz fristlos gekündigt werden. Die Tagesbetreuenden haben für die Zeit der Kündigungsfrist Anspruch auf Lohnfortzahlung.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Administration der Tagesheime/Tagesfamilien.

F Schlussbestimmungen

§ 20 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz gegen Entscheide betreffend der Tagesfamilienorganisation ist der Gemeinderat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung vom 27. Februar 2019.

Muttenz, 19. Januar 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter

Franziska Stadelmann

Aldo Grünblatt

Anhang 1

Lohn- und Spesenblatt für Tagesbetreuende

Lohn

CHF 8.00 / Std. (Kind > 18 Monate)
CHF 10.00 / Std. (Kind < 18 Monate)

Der Tarifwechsel erfolgt per Anfang des Folgemonats in welchem das Kind 18 Monate alt wird.

Ferien- und Feiertagsentschädigung

Es wird monatlich eine Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss individuellem Arbeitsvertrag ausbezahlt.

Spesen

Frühstück	CHF 2.00	unabhängig vom Alter
Znüni	CHF 1.00	unabhängig vom Alter
Mittagessen	CHF 4.00	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
Mittagessen	CHF 7.00	bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
Mittagessen	CHF 8.00	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
Mittagessen	CHF 9.00	ab dem 13. Lebensjahr
Zvieri	CHF 1.00	unabhängig vom Alter
Abendessen	CHF 3.00	bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
Abendessen	CHF 6.00	ab dem 3. Lebensjahr
Übernachtung	CHF 11.00	

Spesen pro Stunde CHF 0.60 unabhängig vom Alter (Miete, Strom, Verbrauchsmaterial)